

Direktion für Inneres und Justiz  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

per E-Mail an:  
[info.dij@be.ch](mailto:info.dij@be.ch)

Bern, 29. September 2023

## **Totalrevision des Datenschutzgesetzes - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Allemann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) äussern zu können.

Die EVP begrüsst, dass mit der vorliegenden Totalrevision, namentlich der Anpassung an die erhöhten europäischen Standards, der Datenschutz generell aufgewertet werden soll. Als positiv erachten wir insbesondere, dass mit der Zentralisierung der Datenschutzaufsicht die Gemeinden entlastet werden und eine bessere Anpassung an die erhöhten technischen Anforderungen erreicht werden kann.

Zur Vorlage haben wir folgende Bemerkungen:

### **Art. 1      Zweck**

In diesem Zweckartikel fehlt eine Definition, was eine missbräuchliche Datenbearbeitung ist. Aus dem Vortrag geht dies auch nicht hervor. Wir schlagen deshalb vor, folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

*<sup>2</sup>Eine missbräuchliche Datenbearbeitung liegt insbesondere dann vor, wenn Personendaten unter Missachtung der Grundsätze gemäss Artikel 4 ff. dieses Gesetzes bearbeitet werden.*

Der Vortrag enthält im 2. und 3. Abschnitt zu Art. 1 Ausführungen zum Geltungsbereich (Art. 3 des Entwurfs). Diese wäre wohl dorthin zu verschieben.

## **Art. 2      *Begriffe***

Positiv hervorgehoben werden kann, dass die biometrischen und genetischen Daten neu den besonders schützenswerten Personendaten zuzuordnen sind.

Es wäre sinnvoll, wenn die Definitionen auf kantonaler Ebene mit jenen auf Bundesebene übereinstimmen (z.B. fehlt im Entwurf bei Bearbeiten das Archivieren und Verwenden, vgl. Art. 5 Bst. d DSG des Bundes), um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten. Auf das Archivieren wird in Art. 16 des Entwurfs im Speziellen Bezug genommen, ohne dass es zuvor als Bearbeitungsform erwähnt wird.

Der Vortrag enthält im Abschnitt zu Buchstabe b Ziffer 2 den Eingangssatz „Der Begriff der Rassenzugehörigkeit wird mit ethnischer Herkunft ersetzt“. Da es sich vorliegend nicht um eine Teilrevision handelt, hängt der Satz etwas in der Luft. Er ist auch redundant, da im zweiten Abschnitt auf die Rassenzugehörigkeit eingegangen wird.

## **Art. 3      *Geltungsbereich***

In Bezug auf den Geltungsbereich plant der Kanton Bern, dass das neue kantonale DSG für Personendaten natürlicher und juristischer Personen gelten soll, während der Bund im neuen DSG die juristischen Personen ausschliesst und in anderen Kantonen unterschiedliche Modelle bestehen. Im Kapitel 3.2 des Vortrags sollte der Geltungsbereich zur Klarstellung in einem Satz umschrieben werden, bevor (wie jetzt vorgeschlagen) die Ausnahmen erläutert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*Das Datenschutzgesetz gilt für das Bearbeiten von Personendaten natürlicher und juristischer Personen durch Behörden. Eine grundsätzliche Ausnahme...*

Absatz 3

Die Verwaltungsgerichtspflege umfasst auch Verwaltungsgerichtsverfahren und überschneidet sich mit dem Begriff Gerichtsverfahren. Falls sich letzterer Begriff nur auf die Zivil- und Strafrechtspflege bezieht, wäre dieser entsprechend zu präzisieren.

## **Art. 14      *Bekanntgabe***

Abs. 1 Bst. a, c und Abs. 2

Diese Berechtigungen ergeben sich bereits aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs und sind daher redundant (keine „doppelte Gesetzgebung“).

Abs. 1 Bst. b

Die Einwilligung liesse sich als Rechtsfertigungsgrund sodann in einen eigenen Artikel „einpacken“.

## **Art. 15      *Bekanntgabe ins Ausland***

Da gemäss dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) der Datenschutz in den USA kein vergleichbares Niveau wie in Europa hat und die Behörden auf die Daten zugreifen können, ist nach Ansicht der

EVP der Schutz der potenziell betroffenen Personen höher zu gewichten, als das Interesse des Kantons sich in den Sozialen Medien in ein gutes Licht zu rücken und sich gegenüber dem Bund und anderen Kantonen einen Standortvorteil zu verschaffen. Wir sprechen uns deshalb für die Variante 1 aus und lehnen Variante 2 ab (Streichung Buchstabe d, Voraussetzung der Bearbeitung im Auftrag soll kein Ausnahmetatbestand sein).

Nach unserem Dafürhalten schliesst jedoch Variante 1 die Verwendung Sozialer Medien nicht grundsätzlich aus. Ausgeschlossen wird lediglich, dass Personendaten über die Sozialen Medien verbreitet (und dadurch in einer US-Cloud gespeichert) würden. Zudem gehen wir davon aus, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch mit der Variante 1 die Verwendung von Office 365 möglich bliebe.

### **Allgemeine Bemerkungen und Redaktionelles**

Schliesslich finden sich an verschiedenen Stellen des Entwurfs sprachlich noch etwas holperige Formulierungen (z.B. Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b – hier bedürfte es wohl eines einleitenden „Wenn...“ und entsprechender Anpassung des Satzes) oder die Formatierung der Nummerierungen stimmen noch nicht überall (z.B. in Art. 1 und 3 wird ein 1. Absatz vorangestellt, obschon es keinen 2. Absatz gibt. In Art. 3 Abs. 1 Bst. h fehlt bei der Bezifferung der Punkt).

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli  
Co-Geschäftsführer, Grossrat